

Anwesenheitspflicht am Wochenende

Beitrag von „Meike.“ vom 8. August 2017 22:59

Zitat von sam1976

In 1. heißt es Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wenn Klassenfahrten, Schulfeste, Tag der offenen Tür da nicht darunter fallen, dann vielleicht unter 2., dort ist das Schulprogramm erwähnt, sind die Veranstaltungen dort aufgelistet, keine Chance, 15. gibt es auch noch, man kann über die Grundsätze entscheiden, welche dienstlichen Tätigkeiten angerechnet werden.

Was Klassenfahrten angeht, wird im entsprechenden Erlass sogar darauf hingewiesen, dass sie ein wichtiger Teil des Erziehungsauftrags der Schule sind, also sind die Grundsätze in der GK abzustimmen.

Der 133 hilft auch nur begrenzt weiter, weil er die DO nicht ändern kann (das geht wiederum aus der generellen Rechtshierarchie hervor: Beschlüsse können keine Erlasse, Verordnungen und Gesetze aushebeln). Die GeKo kann nicht darüber beschließen, ob Klassenfahrten gemacht werden, nur in welchem Rhythmus sie gemacht werden und in welchen Jahrgangsstufen o.ä. Ein "Grundsatz" nach dem Schulrecht ist nicht die Existenz von etwas. Nur die Form.

Bei allen Schulveranstaltungen, die in der Dienstordnung erwähnt wurden, gibt es auch kein Abschaffungsrecht, man kann nur unter dem Punkt "Grundsätze" so etwas entscheiden wie "Samstag vormittag" oder "Freitag nachmittag 3 Stunden lang" oder "ohne Vorbereitung".

Zum Thema Schulfeste : (Dienstordnung) "(2) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Wandertagen, Wander- und Studienfahrten, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen und Betriebspрактиka. Eine Mitwirkungspflicht besteht ferner bei Veranstaltungen der Schule, insbesondere bei Projekttagen, Projektwochen, die zusätzlich zu den Unterrichtsvorhaben nach § 133 Abs. 1 Nr. 9 des Schulgesetzes durchgeführt werden, Schulsportwettbewerben und schulkulturellen Veranstaltungen. **Dies gilt auch für die von der Schulkonferenz beschlossenen besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten.**"

In 2 bestimmt die GeKo über "VORSCHLÄGE", die sie der SchuKo machen kann zum Thema - dort sitzen aber Eltern und Schüler mit drin und beim Thema "Abschaffung von Feiereien" biste da meistens nicht gut aufgestellt um's milde auszudrücken.

Sagen kann man also bestenfalls, dass die GeKo relativ weitreichende Rechte hat, Art und Form von Veranstaltungen zu regeln, z.B. nicht ehr Samstags oder nur, wenn wir dafür Projekt X abschaffen oder nur alle 2 Jahre oder socherlei.

Dienstliche Tätigkeiten (133/15) haben damit wirklich gar nix zu tun, dabei geht es um die Entlastung/Anrechnung aus den Deputaten §4,5 etc aus der PflichtstundenVO - also welche dienstliche Tätigkeit (Bibliothek leiten / Beratung / Mitarbeit im Schulleitungsteam...) wird mit wie viel Stunden aus dem Schuldeputat oder dem Schulleitungsdeputat entlastet. Das ist ne andere Baustelle und kann nicht als Ausgleich für Einzelveranstaltungen für alle verwandt werden."